

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuer Fahrzeuge
- Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -
(Stand: Juni 2017)

ALLGEMEINES

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausnahmslos und ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

I. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- (1.) Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend.
- (2.) Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis zu sechs Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderung. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich.
- (3.) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen.
- (4.) Will der Käufer Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag vor der Übergabe des Kaufgegenstandes an ihn auf Dritte übertragen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

II. PREISE

- (1.) Die in den Angeboten genannten Preise sind unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als vier Monate, sind Preisänderungen zulässig und es gilt sodann der zu dieser Zeit gültige Preis des Verkäufers.
- (2.) Die Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Soweit es sich nicht um Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG handelt es sich bei den Preisen um Nettopreise, exklusive Umsatzsteuer.
- (3.) Kosten für Transportversicherung, Verladung, Verbringen, Überführung, Zoll und amtliche Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

III. ZAHLUNG

- (1.) Die Rechnungen des Verkäufers sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes spätestens jedoch nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2.) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- (3.) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Käufers zu verrechnen. Er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung unverzüglich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4.) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Gesamtbetrag oder bei vereinbarten Teilleistungen über den jeweiligen Teilbetrag verfügen kann. Bei Zahlung mittels Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- (5.) Gerät der Käufer in Verzug, so gelten Verzugszinsen gem. § 456 UGB als vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet alle Mahn- und Inkassospesen, alle sonstigen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu bezahlen. Der Verkäufer ist berechtigt für Mahnungen einen Pauschalbetrag von € 40,00 zu verrechnen.
- (6.) Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Käufer lediglich dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- (7.) Der Verkäufer kann vom Käufer jederzeit vor Übergabe des Fahrzeuges zur Sicherstellung der Kaufpreiszahlung eine Finanzierungszusage eines anerkannten Kreditinstitutes verlangen. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, kann er die Übergabe des Fahrzeuges von der Vorlage der schriftlichen Finanzierungszusage abhängig machen. Legt der Käufer innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer die geforderte Finanzierungszusage nicht vor, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

IV. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

- (1.) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss.
- (2.) Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist, den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Grundsätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (3.) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- (4.) Bei höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (5.) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- (6.) Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um eine Sonderanfertigung, die auf Wunsch des Käufers und nach seinen Vorgaben hergestellt wird oder werden auf Wunsch des Käufers Konstruktions- oder Formänderungen oder sonstige Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, mit denen von den Fahrzeugen, wie sie üblicherweise beim Verkäufer hergestellt werden, abgewichen wird, haftet der Verkäufer bei Mängeln nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Verringert sich in vorgenannten Fällen die Nutzlast des Fahrzeuges um weniger als 10 % der vereinbarten Nutzlast, gilt die Leistung des Verkäufers dennoch als vertragsgemäß. Der Käufer ist in diesem Fall zur Abnahme des Kaufgegenstandes verpflichtet, es sei denn, er ist aus anderen Rechtsgründen zur Abnahmeverweigerung berechtigt.
- (7.) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Für diese Teillieferungen kann der Verkäufer eine anteilige Zwischenabrechnung vornehmen und zur Zahlung fällig stellen.

V. GEFAHRÜBERGANG

- (1.) Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer auf diesen über. Sie geht auch dann auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an die den Transport ausführende Person des Käufers übergeben wurde oder der Kaufgegenstand dem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben wurde.
- (2.) Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei schuldhafter Verzögerung der Abnahme, soweit diese vom Käufer zu vertreten ist.

VI. ABNAHME

- (1.) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

- (2.)Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz kann höher oder niedriger sein, wenn entweder der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1.)Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen, welche der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand jetzt oder nachträglich erwirbt (z. B. aufgrund von Reparaturen-, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten sowie sonstigen Leistungen).
- (2.)Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf Forderungen, welche dem Verkäufer gegenüber dem Käufer aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen. In diesem Falle erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen, insbesondere den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).
- (3.)Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Verkäufer das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer ausgehändigt wird.
- (4.)Handelt der Käufer vertragswidrig, kommt er insbesondere mit der Zahlung in Verzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Vorbehaltsgegenstandes durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt dann, wenn es sich beim Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.
- (5.)Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die nicht aus dem Kaufvertrag herrühren, sind ausgeschlossen.
- (6.)Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umbildung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.
- (7.)Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Entstehen dem Verkäufer in diesem Zusammenhang Kosten, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon freizustellen.
- (8.)Der Käufer hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes für den Kaufgegenstand eine separate Vollkaskoversicherung oder eine ähnliche Versicherung, welche dieselben Risiken absichert, mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen. Die Versicherung ist mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer, für sich einen Versicherungsschein über die Vollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die separate Vollkaskoversicherung oder eine ähnliche Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämien vorauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag vom Käufer geltend zu machen.
- (9.)Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Er hat alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer oder einer vom Verkäufer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
- (10.)Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so erwirbt der Verkäufer wertmäßig anteilig Miteigentum an der neuen Sache. Die vorgenannten Verpflichtungen zum Vorbehaltseigentum erstrecken sich in diesen Fällen auf das Miteigentum des Verkäufers.
- (11.)Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen des Vorbehaltsgegenstandes sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsgegenstandes entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitsshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen des Verkäufers zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

VIII. SACHMANGEL

- (1.)Sachmängelansprüche des Käufers, sofern dieser Unternehmer ist, setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 UGB nachgekommen ist.
- (2.)Sofern die an einen Verbraucher verkaufte Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft ist, werden die zugunsten des Verbrauchers bestehenden zwingenden gesetzlichen Rechte von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- (3.)Ist der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft, kann der Käufer Ersatzlieferung oder Verbesserung verlangen. Mehrfache Verbesserungen sind zulässig.
- (4.)Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang der Ware. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund Sachmängeln wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist bzw. deren Ausschluss ausgenommen. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (5.)Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte nicht befolgt, Änderungen an dem Kaufgegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung des Verkäufers.
- (6.)Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach deren Auftreten schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Kaufgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten.
- (7.)Schlagen die Verbesserungen oder die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Preisminderung oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen.
- (8.)Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (9.)Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer sind ausschließlich beim Verkäufer anzuzeigen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, einen anderen Fachbetrieb zu benennen, der nach der Mängelanzeige mit der Verbesserung beauftragt wird.
- (10.)Bestimmt der Käufer die Konstruktion oder schreibt er das Material vor, so erstreckt sich der Gewährleistungsanspruch nicht auf daraus entstehende Mängel.
- (11.)Dem Käufer ist bekannt, dass bei Verzinkungen jeglicher Art Verformungen bzw. Maß- und Gewichtsabweichungen, Oberflächenveränderungen (Farbveränderungen), Gleit- / Reibbeiwert-veränderungen, Gefügeveränderungen oder Kräfteveränderungen am oder im verwendeten Material sowie an oder in sämtlichen verzinkten und unverzinkten Teilen auftreten können, wodurch eine veränderte, stumpfe und/oder raue, glatte oder farberänderliche Oberfläche entsteht. Diese beeinträchtigt die Funktion und Qualität nicht, so dass allein hierauf keine Mängel- bzw. Schadensersatzansprüche gestützt werden können.

IX. Haftung

- (1.)Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes:
Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- (2.)Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (3.)Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.
- (4.)In den Fällen der Ziffer IV Nr. 6 dieser AGB ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

- (5.) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (6.) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

X. DATENVERARBEITUNGSERLAUBNIS, GEHEIMHALTUNG

Der Verkäufer ist berechtigt die den Käufer betreffenden gesetzlich geschützten Daten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu verwenden, zu speichern und zu bearbeiten.

Die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, nicht als vertraulich.

XI. KONSTRUKTIONSÄNDERUNGEN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist aber nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Gegenständen vorzunehmen.

XII. WIDERRUFSBELEHRUNG

Hat ein Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers, auf einer Messe oder einem Marktstand abgeschlossen, ist er gemäß § 11 FAGG berechtigt, binnen 14 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Warenlieferung oder bei Dienstleistungsverträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses sowie der Ausfolgung der Vertragsurkunde vom Vertrag zurückzutreten. Samstage zählen nicht als Werktage.

Der Rücktritt muss keine Begründung enthalten und ist in schriftlicher Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

Im Falle des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrags erklärt der Verbraucher ausdrücklich, dass vor Ablauf der Rücktrittsfrist i.S.d. § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung, unter teilweisem Verlust des Rücktrittsrechts, begonnen werden soll.

XIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL

(1.) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Verkäufers. Der Hauptsitz des Verkäufers ist A-4925 Pramet / Österreich.

(2.) Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, der Anbahnung und der Beendigung der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie vertraglicher Nebenpflichten, wird als Gerichtsstand gemäß § 88 JN bzw. Artikel 25 EuGVVO das sachlich zuständige Gericht in A-4910 Ried im Innkreis / Österreich für ausschließlich zuständig vereinbart, sofern der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

(3.) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Österreich.

(5.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.